

# Zur Feststellung und Auslegung von Völkergewohnheitsrecht

*Albert Bleckmann\*)*

Der folgende Aufsatz will nicht zu allen Problemen des Völkergewohnheitsrechts<sup>1)</sup> Stellung beziehen, sondern nur einen beschränkten Fragenkreis behandeln, der in der bisherigen Diskussion zu wenig beachtet wurde. Möglicherweise wird die nähere Untersuchung dieses Komplexes aber zur heute noch offenen Erklärung der Bindungswirkung und zur Feststellung der Voraussetzungen des Völkergewohnheitsrechts etwas beitragen können. Denn diese Probleme können offensichtlich erst dann endgültig beantwortet werden, wenn das Völkergewohnheitsrecht in allen Verästelungen seiner Problematik hinreichend erforscht ist.

## *I. Zur Feststellung von Völkergewohnheitsrecht*

### 1. Von der Einzelfallentscheidung über die Aufstellung abstrakter Regeln bis zur Rechtsvergleichung

a) Der größte Teil der bisherigen Literatur geht offensichtlich davon aus, daß das Völkergewohnheitsrecht aus bestimmten einzelnen Akten der Völkerrechtssubjekte erwächst. Beispiele für solche tatsächlichen Akte wären etwa die Nichtanwendung chemischer Kampfstoffe in den letzten Kriegen<sup>2)</sup>, eine bestimmte Behandlung der Ausländer oder Kriegsgefangenen, die Tatsache, daß die Staaten ausländische Flug-

---

\*) Dr. Dr., o. Professor an der Universität Münster.

<sup>1)</sup> Zum Völkergewohnheitsrecht vgl. die Literatur bei Bleckmann, Grundgesetz und Völkerrecht (1975), S. 53 f.

<sup>2)</sup> M. Bothe, Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 59) (1973).

zeuge, die ihr Hoheitsgebiet ohne Genehmigung überfliegen, vor dem Abschluß zur Landung auffordern<sup>3)</sup>, die Tatsache, daß die USA und die Sowjetunion ihre Satelliten über fremdes Staatsgebiet in den Weltraum schossen, ohne eine Genehmigung der fremden Staaten einzuholen, wobei die überflogenen Staaten gegen diese Übung nicht protestiert haben<sup>4)</sup>, die faktische Gewährung von Zollerleichterungen an fremde Diplomaten usw.

Alle diese faktischen Handlungen waren in der Regel von keinen Erklärungen der betreffenden Staaten oder von Drittstaaten begleitet, die zur Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der jeweiligen faktischen Akte Stellung bezogen und diese Akte unter einen behaupteten allgemeinen Rechtssatz des Völkerrechts subsumierten.

In solchen Fällen ist die Feststellung der *opinio iuris* sehr schwierig. Gelingt dieser Nachweis, muß aus den einzelnen Sachverhalten die generelle Regel des Völkergewohnheitsrechts induziert werden. Zu diesem Zweck müssen aus den historischen Sachverhalten jedes Falles die wahrscheinlich rechtsrelevanten Fakten herauskristallisiert werden. Obwohl hierfür keine generellen Methoden entwickelt werden können, macht dieser erste Schritt der Generalisierung dem in der Aufbereitung von Sachverhalten geübten Juristen in der Regel keine großen Schwierigkeiten. Die jedem der Sachverhalte zugrunde liegende, durch Abstraktion gewonnene Regel muß schließlich von Fall zu Fall miteinander verglichen werden. Dabei sind häufig weitere Generalisierungen erforderlich, um zu einer einheitlichen Praxis zu gelangen.

Die so gewonnene allgemeine Regel des Völkergewohnheitsrechts teilt die relative Unsicherheit jeder Induktion. Darunter ist gerade nicht der Fall zu verstehen, daß die zugrunde liegende Regel in den verschiedenen Sachverhalten nicht miteinander übereinstimmt; das ist ein Problem, das bei jeder widersprüchlichen Praxis auftritt<sup>5)</sup>. Gemeint ist vielmehr, daß die von der Lehre vorgenommene Generalisierung der Sachverhalte unter Umständen den zugrunde liegenden Rechtssatz verfehlt, indem sie die falschen Tatbestandsmerkmale herausarbeitet oder diese Tatbestandsmerkmale zu konkret oder zu abstrakt faßt. Insoweit gilt die bei jeder Induktion eingreifende Notwendigkeit einer ständigen Überprüfung des allgemeinen Rechtssatzes an neuen Sachverhalten.

<sup>3)</sup> K. Hailbronner, Der Schutz der Luftgrenzen im Frieden (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 58) (1972).

<sup>4)</sup> Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht (1975), S. 555.

<sup>5)</sup> Bleckmann, Völkergewohnheitsrecht trotz widersprüchlicher Praxis, ZaöRV Bd. 36 (1976), S. 374.

Eine wesentlich größere Sicherheit der Induktionsbasis entsteht, wenn die beteiligten Staaten in ihren Erklärungen den Sachverhalt in Bezug auf eine bestimmte Rechtsfolge selbst zusammengefaßt haben. Dann kann — weil jede von Rechtsüberzeugung getragene Übung der Staaten verbindlich ist — diese Zusammenfassung selbst rechtsverbindlich werden. Allerdings wird diese Zusammenfassung meist nicht so zu verstehen sein, daß sie alle rechtsrelevanten Tatbestandsmerkmale und vor allem nur solche relevanten Tatbestandsmerkmale umfaßt, so daß der Induktion ein weiter Spielraum verbleibt.

Wie bei jeder Induktion liegt auch hier das Schwergewicht der Rechtsaussage bei den einzelnen Sachverhalten und nicht bei den ihnen zugrunde liegenden allgemeinen Regeln. Der allgemeine Rechtsatz hat nur einen abgeleiteten juristischen Wert, rechtsverbindlich sind in erster Linie die Entscheidungen über die übereinstimmenden Sachverhalte, auf die sich die Rechtsüberzeugung der Völkerrechtssubjekte unmittelbar richtet. Soll das so gebildete Völkergewohnheitsrecht auf einen neuen Sachverhalt angewendet werden, kann die Deduktion aus dem abgeleiteten abstrakten Rechtssatz des Völkergewohnheitsrechts also immer nur heuristischen Wert und keine volle Beweiskraft besitzen. Volle Beweiskraft kommt dieser Ableitung aus dem abstrakten Rechtsatz also erst zu, wenn der Vergleich des neuen Sachverhalts mit den bisher entschiedenen Sachverhalten eine Identität in den rechtsrelevanten Tatbestandsmerkmalen aufweist. Aber auch diese Aussage ist immer nur bedingt möglich, weil, wie gezeigt, die rechtlich relevanten Tatbestandsmerkmale bei der Bildung der abstrakten Rechtssätze verfehlt werden können.

b) Nicht wesentlich verschieden von diesem ersten Fall der Bildung von Völkergewohnheitsrecht ist die Problematik, wenn die Staaten oder ein internationales Gericht ausdrücklich die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines bestimmten staatlichen Verhaltens feststellen, ohne dieses Urteil ausdrücklich auf einen bestimmten abstrakten Rechtssatz des Völkerrechts zu stützen<sup>6)</sup>. Im Unterschied zum vorhergehenden Fall ist hier nur die *opinio iuris* klar, während der allgemeine Rechtssatz aus den Sachverhalten mit all den Unsicherheiten zu induzieren ist, die wir oben dargelegt haben.

<sup>6)</sup> Vgl. insbesondere die Rechtsprechung des StIGH zum *estoppel*-Prinzip bei J. P. Müller, Vertrauensschutz im Völkerrecht (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 56) (1971), S. 13 ff. Auf eine solche Feststellung des Ergebnisses beschränkten sich auch die *responsa* der römischen Juristen, vgl. H. Coing, Grundzüge der Rechtsphilosophie (3. Aufl. 1976), S. 296.

c) Die Regel in der Staatenpraxis dürfte aber der Fall darstellen, daß in der Praxis ein bestimmter abstrakter Rechtssatz ausdrücklich behauptet und auf einen konkreten Sachverhalt angewendet wird. So ist die Rechtslage nicht nur in fast allen internationalen oder nationalen Gerichtsentscheidungen zum Völkerrecht<sup>7)</sup>, sondern meistens auch in der Praxis der diplomatischen Noten und bei der nationalen Gesetzgebung zu völkerrechtlichen Fragen<sup>8)</sup>.

Hier entsteht Völkergewohnheitsrecht gleichsam auf mehreren Etagen. Zunächst ist nicht zu leugnen, daß der behauptete abstrakte Rechtssatz des Völkergewohnheitsrechts durch die Praxis unmittelbar getragen wird. Im Gegensatz zu den beiden vorherigen Fällen der Bildung von Völkergewohnheitsrecht handelt es sich hier nicht um einen aus der Praxis abgeleiteten, sondern um einen durch die von Rechtsüberzeugung getragene Praxis unmittelbar gesetzten Rechtssatz des Völkergewohnheitsrechts. Die Deduktion aus diesem Rechtssatz begründet also unmittelbar geltendes und nicht nur abgeleitetes Völkergewohnheitsrecht. Auf der anderen Seite wird in der von Rechtsüberzeugung getragenen Praxis dieser abstrakte Rechtssatz auf einen konkreten Sachverhalt angewendet. Auch insoweit entsteht bei übereinstimmender Praxis Völkergewohnheitsrecht, das sich nunmehr nicht nur auf den abstrakten Rechtssatz, sondern auch auf die Subsumtion des konkreten Sachverhalts unter diesen Rechtssatz bezieht. Und schließlich erwächst — wie bei der Induktion von Völkergewohnheitsrecht in den vorherigen Fällen — auch die Aussage, daß ein bestimmtes Handeln eines bestimmten Staates rechtmäßig oder rechtswidrig ist, in die Kraft des Völkergewohnheitsrechts mit der Folge, daß neben den in der Praxis behaupteten abstrakten Rechtssatz ein aus den rechtsrelevanten Tatbestandsmerkmalen der konkreten Sachverhalte induzierter allgemeiner Rechtssatz des Völkergewohnheitsrechts gestellt werden kann. Diese verschiedenen Etagen oder Schichten der Bildung von Völkergewohnheitsrecht sind bei der Auslegung der abstrakten Rechtssätze des Völkergewohnheitsrechts von größtem Interesse; wir werden deshalb etwas später auf sie zurückkommen.

d) Darüber hinaus ist die Behauptung, Völkergewohnheitsrecht könne nur aus der Praxis der Völkerrechtssubjekte erwachsen, wobei unter »Praxis« faktische Einzelhandlungen der Völkerrechtssubjekte gemeint sind, in dieser Allgemeinheit einfach falsch.

<sup>7)</sup> Vgl. die Fontes Iuris Gentium.

<sup>8)</sup> Vgl. die Berichte über die völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland in der ZaöRV.

Völkergewohnheitsrecht kann so zunächst aus dem generellen Verhalten der Staaten fließen, wenn dieses Verhalten auf die stillschweigende Zustimmung der übrigen Völkerrechtssubjekte stößt. So findet man etwa nur selten ausdrückliche Praxis zur Gebiets- und Personalhoheit der Staaten. Daß die Staaten diese Hoheitsgewalten besitzen, ergibt sich aus der Tatsache, daß sie diese Hoheitsgewalten ohne Widerspruch anderer Staaten ständig ausüben. Auch der Umfang dieser Hoheitsgewalten ergibt sich aus der ständigen Übung der Staaten. Man kann also durch einen Vergleich der Rechtsordnungen der Staaten den Inhalt der staatlichen Hoheitsgewalt aufdecken.

Eine solche Rechtsvergleichung führt auch in anderen Bereichen des Völkerrechts zu völlig sicherem Völkergewohnheitsrecht, obwohl sich Einzelfallpraxis nur selten nachweisen läßt. Das gilt etwa für den Staatsbegriff. Daß der völkergewohnheitsrechtliche Staatsbegriff nicht auf die Art der innerstaatlichen Organisation (Monarchie, Republik, Demokratie usw.) und auf die Einheit der an bestimmten Merkmalen wie etwa der Sprache oder Religion ausgerichteten »Nation« abstellt, zeigt ein Vergleich der früher und heute bestehenden Gebilde, die allgemein als Staaten im Sinne des Völkerrechts anerkannt worden sind.

Auch der unbestrittene Rechtssatz des Völkergewohnheitsrechts, daß die Staaten trotz verfassungsmäßiger oder revolutionärer Änderung der Regierungsform oder trotz Änderung der Bevölkerung, der Grenzen, der Hauptstadt usw. mit sich identisch bleiben und folglich die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten sich nicht ändern, fließt nicht allein aus der spärlichen Einzelfallpraxis, sondern aus der Tatsache, daß bei solchen Änderungen stillschweigend die Rechte und Pflichten identisch blieben.

Die Lehre hat manchmal gesehen, daß die unter d) behandelten Rechtssätze sich nicht oder nicht mit hinreichender Sicherheit aus der Einzelfallpraxis ableiten lassen, und begründet die Rechtsqualität dieser Rechtssätze durch die Ableitung aus der Struktur der Völkerrechtsgemeinschaft, die der Rechtsordnung vorausliegt und von ihr vorausgesetzt wird<sup>9)</sup>. Zu dieser Struktur gehört die Existenz zahlreicher nebeneinander stehender unabhängiger Staaten und die damit verbundene räumliche Aufteilung der Staatsgewalt. Ob die Struktur der Völkerrechts-

---

<sup>9)</sup> Vgl. V. Bruns, Das Völkerrecht als Rechtsordnung, Teil I, ZaöRV Bd. I 1 (1929), S. 1-56, Teil II, ZaöRV Bd. III 1 (1933), S. 445-487.

gemeinschaft allein oder in Verbindung mit der Natur der Sache<sup>10)</sup>, nach der die Rechtsordnung die institutionellen Strukturen der Gesellschaftsordnung voraussetzen und anerkennen muß, eine neben die drei Rechtsquellen des Völkerrechts tretende neue Rechtsquelle darstellt, kann hier dahingestellt bleiben, weil die obige Rechtsvergleichung an das durch Rechtsüberzeugung getragene ständige Verhalten der Staaten anknüpft, also auf jeden Fall Völkergewohnheitsrecht trägt.

f) Das Völkergewohnheitsrecht geht aber offensichtlich über die bisher behandelte Praxis noch hinaus. Das zeigt ein anschauliches geistiges Experiment. Nehmen wir an, alle Lehrbücher des Völkerrechts fielen einem Brand zum Opfer, nur die Dokumente der Einzelfallpraxis der Staaten blieben bestehen. Dieser Praxis fehlte dann nicht nur jede Systematik, die eine Verwertung dieser Praxis erst möglich macht. Vielmehr würden weite Bereiche unbestrittenen, aber durch die Einzelfallpraxis der Staaten nicht nachweisbaren Völkergewohnheitsrechts hinwegfallen:

Es handelt sich hierbei um das gesamte Gebäude völkerrechtlicher Begriffe und Rechtssätze allgemeinsten Art, die von der Einzelrechtspraxis vorausgesetzt werden. So gibt es etwa kaum Völkerrechtspraxis zum Vertragsbegriff, und dennoch werden dieser Begriff des Völkerrechtsvertrages, der Satz *pacta sunt servanda*, die Rechtssätze über die Form des Völkerrechtsvertrages und andere allgemeine Rechtssätze als Völkergewohnheitsrecht angesehen. Dasselbe gilt für die allgemeinsten Rechtssätze des Schadensersatzrechtes. So gibt es etwa keine Einzelpraxis dahin, daß der Staat für alle seine – nach innerstaatlichem Recht definierten – Organe und für alle hoheitlichen Handlungen der Organe haftet – und dennoch handelt es sich hier um einen Rechtssatz des Völkergewohnheitsrechts, obwohl die Praxis immer nur einzelne Staatsorgane betraf<sup>11)</sup>.

Diese allgemeinen Rechtssätze, die zum Teil der Rechtstheorie angehören und aus dem nationalen Recht übernommen wurden, werden von der Einzelfallpraxis vorausgesetzt und stützen sich demnach indirekt auch auf die Einzelfallpraxis. Dadurch wird der Bereich des Völkergewohnheitsrechts sehr stark vergrößert.

<sup>10)</sup> Zur Natur der Sache im deutschen Recht vgl. etwa Disselhorst, Die Natur der Sache als außergesetzliche Rechtsquelle, dargestellt an der Rechtsprechung zur Saldotheorie (1968); H. Schambeck, Der Begriff der »Natur der Sache« (1964). Für das Völkerrecht fehlt eine entsprechende Studie, obwohl die Natur der Sache etwa beim Festlandsockel und beim Weltraumrecht eine große Rolle spielt.

<sup>11)</sup> Verdross/Simma, a. a. O. (Anm. 4), S. 618 ff.

g) Zum Völkergewohnheitsrecht gehören ferner auch Völkerrechtssätze, die aus unmittelbar in der Einzelfallpraxis verankerten Rechtssätzen abgeleitet werden. Dabei ist die Rechtskraft solcher konkreter Völkerrechtssätze unbestreitbar, die sich mit völliger Sicherheit aus Völkerrechtssätzen mittlerer Abstraktheit ableiten lassen. Plant etwa ein ausländisches Schiff einen Angriff auf die Küste des Staates, dessen Küstenmeer es durchfährt, liegt sicherlich keine friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer vor. Man kann also aus dem Rechtssatz mittlerer Abstraktheit »Die Durchfahrt durch das Küstenmeer ist nur gestattet, wenn sie friedlich ist«, den konkreten Rechtssatz ableiten »Die Durchfahrt durch das Küstenmeer ist nicht gestattet, wenn bei dieser Gelegenheit ein Angriff auf den Küstenstaat geplant ist«.

Bei der Ableitung konkreter Regeln aus hochabstrakten Rechtssätzen des Völkergewohnheitsrechts muß man dagegen sehr vorsichtig sein; ihre volle Beweiskraft gewinnen sie erst, wenn auch der konkrete Einzelrechtssatz durch Einzelfallpraxis gedeckt ist. So kann z. B. aus dem Souveränitätsprinzip nur mit beschränkter rechtlicher Wirksamkeit das Recht der Staaten zur Verfügung über ihre Naturreichtümer<sup>12)</sup> oder der Rechtssatz abgeleitet werden, daß der Oberlieger eines Flusses das Wasser voll nutzen oder umgekehrt durch die Verschmutzung die Souveränität des Unterliegers nicht verletzen darf<sup>13)</sup>. Ebenso können aus dem allgemeinen Grundsatz der Staatengleichheit über die in der Praxis festgelegten Konkretisierungen dieses Satzes hinaus nicht weitere Rechtssätze abgeleitet werden<sup>14)</sup>.

Auch im übrigen muß bei der logischen Ableitung aus Völkerrechtssätzen Vorsicht geboten werden. So kann aus dem Gewaltverbot des Völkergewohnheitsrechts nur ein erster, durch Praxis zu erhärtender Beweis für das Verbot der Annexion und die Ungültigkeit völkerrechtlicher Verträge gezogen werden, die auf Zwang beruhen<sup>15)</sup>.

<sup>12)</sup> So aber Brehme, Souveränität der jungen Nationalstaaten über Naturreichtümer (1967).

<sup>13)</sup> Zu den verschiedenen Formulierungen des Souveränitätsprinzip im internationalen Wasserrecht vgl. F. J. Berber, Rivers in International Law (1959). Dagegen hat etwa A. N. Makarov (Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 2. Aufl. 1962, S. 58) aus dem Souveränitätsprinzip das Recht jeden Staates abgeleitet, die Staatsangehörigkeit zu bestimmen.

<sup>14)</sup> Vgl. Kewenig, Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Völkerrecht der internationalen Handelsbeziehungen (1972).

<sup>15)</sup> Brosche, Zwang beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge (1974).

## 2. Der Bereich des Völkergewohnheitsrechts

Liest man die allgemeine oder spezielle Völkerrechtsliteratur zum Völkergewohnheitsrecht, gewinnt man den Eindruck, daß es nur abstrakte positive Rechtssätze des universellen, regionalen und bilateralen Völkergewohnheitsrechts gibt. Eine Besinnung auf das Wesen des Völkergewohnheitsrechts zeigt, daß diese Auffassung viel zu eng ist:

a) Die Untersuchung der Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht hat gezeigt, daß die übereinstimmende, von Rechtsüberzeugung getragene Praxis sich sowohl auf abstrakte Rechtssätze als auch auf die relevanten Tatbestandsmerkmale individueller Sachverhalte beziehen kann.

b) Es gibt ferner auch negatives Völkergewohnheitsrecht. Negatives Völkergewohnheitsrecht entsteht, wenn die übereinstimmende, von Rechtsüberzeugung getragene Staatenpraxis davon ausgeht, daß ein bestimmter abstrakter Rechtssatz des Völkergewohnheitsrechts nicht besteht<sup>16)</sup>. Ein solcher Rechtssatz des Völkergewohnheitsrechts hat insbesondere die Funktion, den Rückgriff auf die Analogie, auf allgemeine Rechtsgrundsätze und sonstige subsidiäre Rechtsquellen des Völkerrechts auszuschließen<sup>17)</sup>.

c) Die von Rechtsüberzeugung getragene Praxis kann sich, wie das verallgemeinerungsfähige Beispiel der historischen Buchten<sup>18)</sup> zeigt, auch auf eine weitere Art auf individuelle Rechtsverhältnisse beziehen. Hier sind verschiedene Fälle denkbar.

Ein durch einen Vertrag zwischen den Anrainerstaaten A, B und C internationalisierter Fluß wird auch durch die Staaten X, Y und Z benutzt. Unzweifelhaft können in einem solchen Falle auch die Nichtvertragsstaaten mit der Folge ein Recht auf die Benutzung erwerben, daß die Vertragspartner den Vertrag nicht mehr einseitig zuungunsten der Nichtvertragspartner ändern können. Dabei kann die Rechtsposition der Staaten X, Y und Z durch die Regeln des Vertrages zugunsten Dritter<sup>19)</sup>, durch die »Objektivität« des Vertrages über das Flußsystem<sup>20)</sup>, durch den stillschweigenden Beitritt der Staaten X, Y und Z zum Verträge und durch die Bildung von Völkergewohnheitsrecht erklärt

<sup>16)</sup> Vgl. BVerfGE 1, 322; 10, 136; BGHZ 18, 1; BGHSt 8, 59; BVerwGE 4, 235, 238; BGHSt 3, 392.

<sup>17)</sup> Bleckmann, Analogie im Völkerrecht, Archiv des Völkerrechts (AVR) 1977, S. 161 ff.

<sup>18)</sup> Y. Z. Blum, Historic Titles in International Law (1965).

<sup>19)</sup> Art. 36 ff. Wiener Vertragsrechtskonvention.

<sup>20)</sup> Dahm, Völkerrecht, Bd. 3 (1961), S. 119 f.



werden. Nur durch Völkergewohnheitsrecht kann dagegen eine solche Rechtsposition dritter Staaten begründet werden, wenn — wie etwa beim Kieler Kanal<sup>21)</sup> — die Schifffahrtswegfreiheit nur auf einem nationalen Gesetz beruht; durch ständige Übung können die Regeln dieses Gesetzes zu Völkergewohnheitsrecht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland kann den westlichen Staaten gegenüber von der in ständiger, durch Rechtsüberzeugung getragener Praxis der Bundesrepublik und der Drittstaaten behaupteten Identität der Bundesrepublik mit dem Deutschen Reich möglicherweise nicht mehr abrücken<sup>22)</sup>, weil diese Praxis hinsichtlich der Rechtslage Deutschlands Völkergewohnheitsrecht begründet hat; durch die einfache Behauptung der Identitätsthese durch die Bundesrepublik und ihre Anerkennung durch Drittstaaten würde eine solche völkerrechtliche Bindung allein nicht eingetreten sein.

Es ist möglich, daß durch die ständige Praxis der Bundesrepublik Deutschland und der Drittstaaten in den Jahren 1949 bis 1956 ein zeitlich und räumlich auf die Wiederanwendung der Vorkriegsverträge durch die Bundesrepublik Deutschland bezogenes Völkergewohnheitsrecht entstanden ist<sup>23)</sup>.

Es ist schließlich denkbar, daß durch die Behauptung des Gebildes X, es erfülle alle Voraussetzungen des völkerrechtlichen Staatsbegriffs, und durch die Anerkennung dieser Staatsqualität durch Drittstaaten die Staatsqualität von X völkergewohnheitsrechtlich feststeht. Daß Völkergewohnheitsrecht, Anerkennung und *estoppel* offene, weitgehend austauschbare Rechtsinstitute sind, hat J. Müller überzeugend nachgewiesen<sup>24)</sup>.

d) Die von Rechtsüberzeugung getragene Staatenpraxis braucht sich ferner nicht immer auf abstrakte Rechtssätze zu beziehen, sondern kann sich auf bestimmte Begriffe des Völkerrechts richten. So besteht völkergewohnheitsrechtlich ein Staatsbegriff des Völkerrechts, ein Begriff des Hohen Meeres, des Küstenmeeres, des Luft- und des Weltraumes usw.

e) Die von Rechtsüberzeugung getragene Praxis kann ferner auch das Verhältnis zwischen zwei Rechtssätzen des Völkerrechts (Völker-

<sup>21)</sup> Bleckmann, a. a. O. (Anm. 1), S. 133 f. und die dort zitierte Literatur.

<sup>22)</sup> Kewenig, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), 1973, S. 797; Bleckmann, a. a. O., S. 97.

<sup>23)</sup> Dazu: Bleckmann, Die Wiederanwendung deutscher Vorkriegsverträge, ZaöRV Bd. 33 (1973), S. 38.

<sup>24)</sup> Müller, a. a. O. (Anm. 6), S. 113 f.

vertragsrecht, Völkergewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsprinzipien des Völkerrechts) klären. So kann erst die von Rechtsüberzeugung getragene Praxis eindeutig festlegen, ob durch das völkervertragsrechtliche und völkergewohnheitsrechtliche Gewaltverbot die Zwangsrepressalie und die humanitäre Intervention fortgefallen sind. Auch der Ausgleich zwischen der Souveränität des Oberliegers und der Souveränität des Unterliegers von Flüssen kann endgültig nur durch von Rechtsüberzeugung getragene Praxis erfolgen. Die Praxis hat auch den Widerspruch zwischen dem Verbot der entschädigungslosen Enteignung von Ausländern und der freien Währungssouveränität der Staaten in einem Fall zu klären, in dem im Zuge einer Währungsreform Sparkassenguthaben von Ausländern für verfallen erklärt werden<sup>25</sup>).

f) Ein besonders schwieriges Problem stellt die Frage, ob Völkergewohnheitsrecht auch eine völkerrechtliche Theorie rechtskräftig abdecken kann und welche Folgen aus einer solchen »Versteinerung« völkerrechtlicher Theorien erwachsen. Dabei verstehe ich unter einer völkerrechtlichen Theorie nicht Behauptungen der Lehre über den Inhalt eines bestimmten Rechtssatzes des Völkerrechts, etwa zur Frage, ob und in welchem Ausmaß ein völkerrechtlicher Vertrag ungültig ist, der gegen die Verfassung eines der vertragsschließenden Staaten verstößt (»Relevanztheorie«)<sup>26</sup>). »Theorien« in unserem Sinne liegen vielmehr vor, wenn mehrere Völkerrechtssätze durch eine einheitliche Erklärung miteinander zu einer Institution verbunden werden. So kann man von einer »Vertragstheorie« des Völkergewohnheitsrechts sprechen, wenn die Bindungswirkung des Völkergewohnheitsrechts durch den stillschweigenden Abschluß eines Vertrages zwischen den Staaten erklärt wird, welche die Praxis gesetzt haben<sup>27</sup>). Ebenso ist eine Theorie in unserem Sinne, daß der Staat bei der Ausübung des diplomatischen Schutzes für ein Individuum ein eigenes Recht und eigene Schäden und nicht ein Recht oder einen Schaden des Individuums geltend macht<sup>28</sup>). Die Regeln über die Erschöpfung des Rechtswegs schließlich werden von der Lehre

<sup>25</sup>) K. H. Böckstiegel, Die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts über Eigentumsentziehung (1963), S. 97 f.

<sup>26</sup>) W. K. Geck, Die völkerrechtlichen Wirkungen verfassungswidriger Verträge, zugleich ein Beitrag zum Vertragsschluß im Verfassungsrecht der Staatenwelt (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 38) (1963).

<sup>27</sup>) Bleckmann, a. a. O. (Anm. 5), S. 374; A. Favre, Principes du droit des gens (1974), S. 192; Tunkin, Völkerrechtstheorie (1972), S. 154.

<sup>28</sup>) W. K. Geck, Diplomatischer Schutz, in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1, S. 379.

auf zwei verschiedene Theorien zurückgeführt: Einmal soll es sich bei diesen Regeln um ein reines Verfahrenshindernis handeln, zum anderen um eine Voraussetzung des Schadens<sup>29)</sup>.

Diese Theorienbildung erfolgt auf der Grundlage der Induktion. In der durch Rechtsüberzeugung getragenen Staatenpraxis sind die Rechtsätze a, b und c verankert. Die Lehre versucht, diese einzelnen Rechtsätze im Rahmen einer institutionellen Betrachtungsweise auf eine einheitliche Erklärung zurückzuführen. Können die durch die Praxis getragenen Rechtsfolgen a, b und c durch eine einheitliche Rechtsfigur geklärt werden, können aus dieser Theorie weitere, durch die Praxis unmittelbar nicht gedeckte Rechtsfolgen d, e und f abgeleitet werden, die wegen ihrer logischen Ableitung aus den Rechtssätzen a bis c indirekt an der Rechtskraft des Völkergewohnheitsrechts a, b und c teilhaben. Eine solche Ableitung ist nicht mehr möglich, wenn die Rechtsfolgen a und b auf die Theorie x und die Rechtsfolge c auf die entgegengesetzte Theorie y verweisen. In einem solchen Fall erscheint es auch nicht möglich, aus dem quantitativen oder qualitativen Überwiegen der Rechtsfolgen a und b die durch Praxis gesetzte Rechtsfolge c zu »korrigieren«.

Wie aber ist die Rechtslage, wenn die Praxis nicht nur die Rechtsfolgen a bis c, sondern auch die zugrunde liegende Theorie unmittelbar abdeckt?

Im deutschen Strafrecht ist behauptet worden, die Theorienbildung sei die eigentliche Domäne der Lehre, ihre Festlegung durch das Strafgesetz könne die Lehre deshalb bei der Fortentwicklung der Theorien nicht binden<sup>30)</sup>. Ich glaube nicht, daß dieses Ergebnis sich für das Völkerrecht halten läßt. Daß die internationale Übung auch das Gebiet der Theorienbildung erfassen kann, zeigt etwa die Entscheidung des StIGH im *Lotus*-Fall, in dem die Vertragstheorie des Völkergewohnheitsrechts angesprochen wurde<sup>31)</sup>, und die internationale Rechtsprechung zum diplomatischen Schutz, die davon ausgeht, daß der Staat bei der Vertretung eines Individuums eigene Rechte und Interessen wahr-

---

<sup>29)</sup> J. Chappex, *La règle de l'épuisement des voies de recours internes* (1973).

<sup>30)</sup> Baumann u. a., *Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil* (2. Aufl. 1969), S. 67.

<sup>31)</sup> Ch. Rousseau, *Droit international public*, Bd. 1 (1970), S. 312.

nimmt<sup>32)</sup>. Auch bei der Erschöpfung des Rechtswegs werden von der Rechtsprechung manchmal bestimmte Theorien vertreten<sup>33)</sup>.

Bei der Würdigung dieses Eingriffs der Praxis in die »Domäne der Lehre« wird man unterscheiden müssen. Lassen die von der Praxis gedeckten Rechtsfolgen a bis c nur die Theorie x zu und erstreckt sich die Praxis gerade auch auf die Theorie x, wird diese Theorie durch das Völkergewohnheitsrecht unmittelbar gestützt; aus ihr können deshalb noch beweiskräftiger als ohne diese Deckung die der Theorie x entsprechenden Rechtsfolgen e, f und g abgeleitet werden. Widerspricht die von der Praxis vertretene Theorie x dagegen den von der Praxis getragenen Rechtsfolgen a bis c, kann nicht mehr eindeutig gesagt werden, ob bei der Festlegung der Rechtsfolgen e bis g die Theorie x oder die von der Lehre entwickelte, den Rechtsfolgen a bis c besser gerecht werdende Theorie y angewendet werden muß. Lassen die Rechtsfolgen a bis c auf jeweils verschiedene Theorien schließen, wird man die von der Praxis entwickelte Theorie x zur Ableitung der Rechtsfolgen e bis g heranziehen müssen, obwohl sie die Rechtsfolgen a bis c nicht eindeutig erklären kann.

Die Festlegung einer bestimmten Theorie durch die Praxis muß ferner in einem größeren Umfang einer Veränderung ausgesetzt sein als die zugrunde liegenden Einzelrechtssätze. So kann eine Änderung der Auffassungen über die Völkerrechtssubjektivität der Individuen zwar nicht die von der Praxis festgelegten Einzelrechtssätze über die Ausübung des diplomatischen Schutzes, wohl aber möglicherweise die von der Praxis vertretene Theorie ändern, daß der Staat auch bei der Vertretung von Individuen seine eigenen Rechte wahrnimmt, mit der Folge, daß aus der neuen Theorie über die Autonomie des Individuums Folgen in Bereichen abgeleitet werden können, in denen sich Einzelrechtssätze bisher nicht gebildet haben.

### 3. Die Generalisierung von Regeln des Völkergewohnheitsrechts

Mit der Frage nach der Generalisierbarkeit von Regeln des Völkergewohnheitsrechts betreten wir einen weiteren Bereich der völkerrechtlichen Induktion, die hier nur kurz abgehandelt werden soll, weil es sich hierbei im wesentlichen um das Problem der Analogie handelt, die wir an anderer Stelle abgehandelt haben<sup>34)</sup>.

<sup>32)</sup> StIGH Série A No 2, S. 12.

<sup>33)</sup> Chapez, a. a. O. (Anm. 29).

<sup>34)</sup> Bleckmann, AVR 1977, S. 161 ff.

Mit der Generalisierung von Rechtssätzen ist einerseits das Problem der Rechtsanalogie, andererseits die Begriffsjurisprudenz angesprochen. Jede Rechtsordnung muß zwecks Gewinnung neuer Regeln aus einer Reihe von einzelnen Rechtssätzen einen gemeinsamen Obersatz schließen, aus dem wieder neue Rechtssätze entwickelt werden können. Das geschieht im wesentlichen durch die Abstrahierung der Sachverhalte eines einzelnen oder mehrerer positiv verankerter Einzelrechtssätze. Daß eine solche Verallgemeinerung auch im Völkerrecht zulässig ist, zeigt gerade die bei den Rechtsquellen so vorsichtige sowjetische Lehre, nach der die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts des Art. 38 Abs. 1 Buchst. c des Statuts des IGH gerade solche das Völkervertragsrecht und Völkergewohnheitsrecht verallgemeinernden Rechtssätze darstellen<sup>35</sup>). Allerdings wird man hier auf die Bedenken stoßen, die gegen die Begriffsjurisprudenz vorgebracht worden sind, die etwa aus den für Verträge geltenden Regeln Rechtssätze für den übergeordneten Begriff des Rechtsgeschäfts entwickelt hat. In der Tat ist eine rein mechanisch verfahrenende Generalisierung der Rechtssätze abzulehnen. Gelingt es aber nachzuweisen, daß die Interessenlage bei den konkreten Einzelrechtssätzen und bei den verallgemeinerten Sachverhalten ähnlich ist, wird man angesichts der Notwendigkeit, Wertbrüche in der Rechtsordnung zu vermeiden, auch die Rechtsfolge der Einzelrechtssätze mit dem abstrakten Sachverhalt verbinden können. Eine solche Rechtsanalogie ist vom Völkergewohnheitsrecht abgeleitet und hat deshalb die volle Rechtskraft von Völkergewohnheitsrecht erst dann, wenn in der Praxis selbst die Verallgemeinerung bestätigt wird.

#### 4. Typische Auslegung von Völkervertragsrecht und das Völkergewohnheitsrecht

Die Rechtsquellenlehre hat sich bisher zu stark auf die drei Rechtsquellen des Völkervertragsrechts, des Völkergewohnheitsrechts und der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts konzentriert. Sie hat dabei übersehen, daß es daneben noch eine Anzahl weiterer Rechtsquellen des Völkerrechts gibt. Nur hingewiesen sei hier auf die Analogie, auf die Natur der Sache, auf die Interessenabwägung, auf die Billigkeit, auf die Ableitung aus den Strukturen der Völkerrechtsgemeinschaft, auf die juristische Konstruktion, auf Regeln, die aus dem Wesen einer völkerrechtlichen Institution, etwas eines internationalen Gerichts fließen.

---

<sup>35</sup>) Tunkin, a. a. O. (Anm. 27), S. 220.

Weitere Regeln können aus stillschweigendem Vertragsschluß entwickelt werden: So wird ein Staat, der zwecks Verhandlungen eine fremde Regierungsdelegation empfängt oder der die Stationierung fremder Truppen auf seinem Gebiet oder das Anlaufen seines Hafens durch ein fremdes Kriegsschiff zuläßt, die zur Erfüllung der Aufgaben der Delegation, der Truppen oder des Kriegsschiffes notwendig vorauszusetzenden und tatsächlich vorausgesetzten Immunitäten gewähren müssen, selbst wenn sich völkerrechtliche Regeln über solche Immunitäten bisher nicht entwickelt haben.

Eine andere Rechtsquelle, die völlig unerforscht ist, stellt die »typische Auslegung völkerrechtlicher Verträge« dar. Beispiele hierfür sind das Urteil des IGH zum *Genocid-Abkommen*<sup>36)</sup> und die Entscheidung des StIGH zum *Wimbledon-Fall*<sup>37)</sup>. Beim *Wimbledon-Fall* ist unklar, ob der StIGH den Rechtssatz, daß das Deutsche Reich die Durchfahrt durch den Kieler Kanal auch für Waffenlieferungen an eine Kriegspartei gewähren mußte, durch eine typische Auslegung internationaler Kanalverträge, durch Analogie zum Suez- und Panamavertrag oder durch einen auf diese beiden Verträge als Praxis gestützten Rechtssatz des Völkergewohnheitsrechts gewonnen hat. Die vom IGH im *Genocid-Urteil* entwickelten Regeln könnten auf Völkergewohnheitsrecht gestützt sein; wahrscheinlicher ist, daß der IGH die typische Willensrichtung von Vertragspartnern am Beispiel dieses einen Vertrages aufzeigt.

So kann ohne Rückgriff auf vorherige Praxis ein großer Teil der Regeln des allgemeinen Vertragsrechts durch die Feststellung des typischen Willens von Vertragspartnern festgestellt werden. Das gilt etwa für die Gegenseitigkeit völkerrechtlicher Verträge (Synallagmatik usw.)<sup>38)</sup>, für die Regeln über den Vorbehalt, für stillschweigende Kündigungsklauseln, für das Eingreifen der *rebus sic stantibus*, für stillschweigende Bedingungen, für die Rechte von Drittstaaten usw. Auch für bestimmte Vertragstypen und -klauseln, etwa für den Vorbehalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Niederlassungsverträgen<sup>39)</sup>, für die Klauseln über die politischen Straftaten und für den Spezialitätsgrundsatz in Auslieferungsabkommen<sup>40)</sup>, für die Meistbegünstigungsklausel, für die Inländergleich-

<sup>36)</sup> ICJ Reports 1951, S. 15 ff.

<sup>37)</sup> Series A No. 1, 1923.

<sup>38)</sup> Simma, Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge (1972).

<sup>39)</sup> Vgl. Bleckmann, Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen 1969-1970, ZaöRV Bd. 32 (1972), S. 127 ff.

<sup>40)</sup> Bleckmann, a. a. O. (Anm. 39), S. 134.

stellungsklausel in Niederlassungsabkommen<sup>41)</sup> usw. können typische Vertragsauslegungen entwickelt werden, die allmählich in Völkergewohnheitsrecht erstarken können. In all diesen Fällen ist die Unterscheidung zwischen Völkergewohnheitsrecht und typischer Vertragsauslegung fließend.

#### 5. Verfassungswidrige Praxis und Willensmängel bei der Praxis

Während die Frage der Wirkung von Verstößen gegen die Verfassung der vertragschließenden Staaten oder einer internationalen Organisation, die Fragen der Willensmängel bei völkerrechtlichen Verträgen und das Problem des Verstoßes gegen *ius cogens* durch die Wiener Vertragsrechtskonvention einer Lösung zugeführt wurden, die auch das Völkergewohnheitsrecht in diesem Bereich schon beeinflusst hat<sup>42)</sup>, sind die Probleme, ob Willensmängel, der Verstoß gegen *ius cogens* und gegen die Verfassung bei der Völkergewohnheitsrecht tragenden Praxis der Staaten und internationalen Organisationen zu beachten sind, bisher in der Literatur noch nicht gesehen worden.

Diese Probleme können hier natürlich nicht in dem notwendigen Umfang behandelt werden. Es soll vielmehr nur die Frage des Verstoßes der Praxis gegen eine Verfassung herausgegriffen werden. Ein solcher Verfassungsverstoß kann auf mehrere Weise eingreifen. Etwa kann ein Land der Bundesrepublik Deutschland in einem Bereich Praxis setzen, in dem es nach dem Grundgesetz für auswärtige Angelegenheiten nicht zuständig ist<sup>43)</sup>. Oder aber, eine bestimmte Praxis der Organe der Bundesrepublik Deutschland verstößt gegen die Grundrechte des Grundgesetzes. Ähnlich kann eine internationale Organisation Praxis setzen, die aus ihrem Zuständigkeitskreis herausfällt.

Nach der Vertragstheorie des Völkergewohnheitsrechts wären in solchen Fällen auf die Praxis der Staaten oder internationalen Organisationen die Regeln über das Vertragsrecht anzuwenden. Aber diese Theorie ist heute weitgehend aufgegeben worden und paßt wohl auch nicht auf die Mängel der Praxis bei Völkergewohnheitsrecht. Auszugehen ist

<sup>41)</sup> Bleckmann, *ibid.*, S. 127 f.

<sup>42)</sup> IGH, *Namibia*-Gutachten, Rep. 1971, S. 47; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Golder*-Fall, Europäische Grundrechte-Zeitschrift 1975, S. 91.

<sup>43)</sup> Bleckmann, Innerstaatliche Probleme des Kodifikationsvertrages, DÖV 1977, S. 490, 492.

deshalb davon, daß eine Praxis für Völkergewohnheitsrecht nur dann relevant ist, wenn die Praxis den Staaten zugerechnet werden kann. Ob sie den Staaten und internationalen Organisationen zugerechnet werden kann, richtet sich offensichtlich nach der Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Staaten und internationalen Organisationen. Staaten und internationale Organisationen können an ihrer Praxis nur dann festgehalten werden, wenn ein zuständiges Organ diese Praxis gesetzt hat.

Auf der anderen Seite ist auch hier der Grundsatz des Vertrauensschutzes zu beachten. Allerdings greift dieser Grundsatz hier nicht so weit wie beim völkerrechtlichen Vertrag<sup>44</sup>). Bei einer bilateralen Praxis kann man davon ausgehen, daß der Staat A möglicherweise auf die Praxis des Staates B vertraut hat und angesichts der komplexen Verfassungsverhältnisse etwa in einem Bundesstaat auch vertrauen durfte. Dagegen greift der Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht mehr, wenn der Staat A die Praxis gegenüber dem Staat B, der Staat C die Praxis gegenüber dem Staat D, der Staat E die Praxis gegenüber dem Staat Y gesetzt haben und sich der Staat X auf einen durch die Praxis der Staaten A bis F gestützten universellen Völkerrechtssatz beruft.

#### 6. »Auswechslung« von Sätzen des Völkergewohnheitsrechts und *obiter dicta*

a) Für das britische Präjudizienrecht gilt der Grundsatz, daß die Gerichte nur an die tragenden Gründe (*ratio decidendi*) und nicht an *obiter dicta* vorhergehender Entscheidungen gebunden sind<sup>45</sup>). Kann dieser Grundsatz für das Völkergewohnheitsrecht übernommen werden? Hier sind mehrere Standpunkte denkbar:

Die herrschende Lehre, welche in den richterlichen Entscheidungen, in ihren Lehrbüchern und Monographien die in der Praxis behaupteten abstrakten Rechtssätze übernimmt, prüft niemals, ob diese Rechtssätze ein tragender Grund der betreffenden Staatenerklärungen gewesen sind. In der Tat kann man die Auffassung vertreten, daß alle in der Praxis behaupteten Rechtsaussagen zu Völkergewohnheitsrecht erstarken.

---

<sup>44</sup>) Dazu Geck, a. a. O. (Anm. 26).

<sup>45</sup>) Zu britischem Präjudizienrecht vgl. C. K. Allen, *Law in the Making* (1964), S. 258 ff., 284 ff.; Coing, a. a. O. (Anm. 6), S. 306 ff.; Fikentscher, *Methoden des Rechts*, Bd. 2 (1975), S. 58 ff.



Nach einer anderen Auffassung läge der eigentliche Rechtswert der Praxis nicht in den allgemeinen Rechtsbehauptungen, sondern im entschiedenen Einzelfall, in der Einzelfallentscheidung. Diese Auffassung nähert sich dem britischen Präjudiziendenken. Dann kann die abstrakte Rechtsauffassung nur insoweit einen — zudem nur abgeleiteten — Rechtswert besitzen, als sie die Einzelentscheidung wirklich trägt.

Auf Grund der ständigen Praxis der internationalen Gerichte und der Auffassung der Lehre wird man der ersten Auffassung den Vorzug geben müssen.

b) Das bedeutet aber auch, daß ein in der Praxis behaupteter allgemeiner Rechtssatz auch dann als Völkergewohnheitsrecht Rechtswert besitzt, wenn er die konkrete Entscheidung überhaupt nicht trägt, weil etwa der konkrete Fall sich offensichtlich nicht unter den abstrakten Rechtssatz subsumieren läßt. Eine Korrektur solcher Irrtümer mit der Folge, daß die betreffende Praxis irrelevant ist, kann also nicht vorgenommen werden. Ebensovienig ist es möglich, die abstrakte Rechtsbehauptung der Praxis mit der Begründung zurückzuschieben, die konkrete Entscheidung sei durch einen anderen allgemeinen Rechtssatz besser zu erklären<sup>46)</sup>. In einem solchen Fall hat sowohl der in der Praxis behauptete Rechtssatz wie der aus dem ebenfalls Rechtswert besitzenden entschiedenen Sachverhalt abgeleitete Rechtssatz als Völkergewohnheitsrecht Beweiskraft.

## II. Zur Auslegung des Völkergewohnheitsrechts

### 1. Allgemeines zur Auslegung von Völkergewohnheitsrecht

Wie wir gesehen haben, stützt sich die Praxis meist auf einen abstrakten Rechtssatz, der damit Völkergewohnheitsrecht wird. Wie jeder abstrakte Rechtssatz, muß auch der abstrakte Rechtssatz des Völkergewohnheitsrechts einer Auslegung zugeführt werden<sup>47)</sup>. Die völkerrechtliche Lehre hat diese Problematik gesehen<sup>48)</sup>. Sie verwechselt aber häufig die Feststellung des Völkergewohnheitsrechtssatzes mit dessen

<sup>46)</sup> So will J. Sztucki, *Ius cogens and the Vienna Convention on the Law of Treaties* (1974), S. 12 ff., die Praxis »korrigieren«.

<sup>47)</sup> Bleckmann, *ZaöRV* Bd. 36, S. 374 ff., 384.

<sup>48)</sup> Vgl. die Literatur bei Bleckmann, *ibid.*, S. 384 Anm. 27.

Auslegung<sup>49)</sup>. Vor allem sind bisher Prinzipien der Auslegung von Völkergewohnheitsrecht nicht entwickelt worden. Auch die Methodenlehren des nationalen Rechts haben manchmal die Notwendigkeit der Auslegung von Gewohnheitsrecht hervorgehoben, ohne die Methoden für diese Auslegung zu untersuchen<sup>50)</sup>.

## 2. Die Einzelentscheidung

Nach den obigen Ausführungen erstreckt sich die durch Rechtsüberzeugung getragene Praxis und damit der Rechtswert des Völkergewohnheitsrechts auf drei übereinanderliegende Ebenen: einmal auf den in der Praxis behaupteten abstrakten Rechtssatz, zum zweiten auf den in der Praxis als rechtmäßig oder rechtswidrig angesehenen Sachverhalt, also auf die konkrete Entscheidung über den historischen Sachverhalt, zum dritten auf die Aussage der Praxis, daß dieser Sachverhalt unter den behaupteten abstrakten Rechtssatz zu subsumieren ist oder nicht subsumiert werden kann. Auf diesen drei verschiedenen Ebenen kann und muß die Interpretation des Völkergewohnheitsrechts einsetzen.

Das gilt zunächst für die rechtliche Bewertung des konkreten Sachverhalts durch die Praxis. Im Gegensatz zum britischen Präjudizienrecht ist zwar die Entscheidung über den Einzelfall als solche nicht bindend. Als Völkergewohnheitsrecht bindend wird nur eine ständige, durch Rechtsüberzeugung getragene Praxis. Bindend sind die Einzelentscheidungen also erst, wenn gleichlaufende Bewertungen einer größeren Zahl von Einzelsachverhalten vorliegen, die im wesentlichen, d. h. in den rechtsrelevanten Tatbestandsmerkmalen übereinstimmen.

Die so bindenden Einzelbewertungen sind der weiteren Rechtsentwicklung zugrunde zu legen. Das geschieht wie im angelsächsischen Präjudizienrecht<sup>51)</sup> durch einen Vergleich der rechtsrelevanten Sachverhaltsmerkmale. Sachverhalte, die im wesentlichen gleich liegen, sind nach dem Prinzip, daß auch die Völkerrechtsordnung gleiche Sachverhalte gleich behandeln muß, um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden, nach derselben Rechtsfolge zu beurteilen. Im einzelnen muß die Rechtsfortbildung einen doppelten Weg gehen. Auf der einen Seite werden durch Generalisierung der historischen Sachverhalte die rechtsrelevanten Tatbestandsmerkmale abstrakt entwickelt und so eine generelle

<sup>49)</sup> Vgl. die Literatur bei Bleckmann, *ibid.*,

<sup>50)</sup> K. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft (3. Aufl. 1975), S. 345.

<sup>51)</sup> Siehe oben Anm. 45.

Norm unterhalb der von der Praxis behaupteten abstrakten Norm geschaffen, unter die der neue Sachverhalt subsumiert werden kann. Bei dieser Deduktion bleibt die Rechtsfortbildung aber nicht stehen. Bei der Beurteilung des neuen Sachverhalts werden vielmehr auch die rechtsrelevanten Tatbestandsmerkmale der aus den bisherigen Sachverhalten generalisierten Norm auf ihre Stichhaltigkeit erneut überprüft. Das geschieht, indem die historischen Sachverhalte aller bisherigen Einzelfälle mit dem neuen Fall verglichen werden und Übereinstimmungen und Abweichungen festgestellt werden, die auf Grund einer Überprüfung der Interessenlagen an Hand der in den bisherigen Einzelfallentscheidungen zum Ausdruck gelangenden Wertungen darauf untersucht werden, ob die Übereinstimmungen oder die Abweichungen den Ausschlag geben müssen. Das entspricht der Funktion des *distinguishing* im anglo-amerikanischen Präjudizienrecht. Es wird also eine Methode angewendet, welche die Deduktion mit der Induktion verbindet.

### 3. Die Subsumtionsentscheidung

Der überwiegende Teil der Praxis enthält neben einer Bewertung des Einzelfalls auch die Behauptung einer abstrakten Norm und die Aussage, daß der Einzelfall unter diese Norm zu subsumieren ist. Auch die Aussage, daß der Einzelfall unter die behauptete abstrakte Norm zu subsumieren ist oder nicht, enthält eine Rechtsüberzeugung, die für die Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts fruchtbar gemacht werden muß. Völkergewohnheitsrecht enthält diese Aussage aber nur dann, wenn nicht nur die behauptete abstrakte Rechtsnorm, sondern auch die entschiedenen Einzelfälle im wesentlichen miteinander übereinstimmen. Abweichend von der Rechtslage bei der Bewertung des Einzelfalls kann aber auch eine einzelne Aussage über die Subsumierbarkeit oder die Nichtsubsumierbarkeit eines Einzelfalls unter die behauptete abstrakte Norm völkergewohnheitsrechtlich bindend werden; dann nämlich, wenn die Subsumtion oder Nichtsubsumtion mehr oder weniger eindeutig die der Praxis bei der Behauptung der abstrakten Norm vorschwebende Begriffsweite generell widerspiegelt. Dann leitet die Einzelaussage über die Subsumierbarkeit oder Nichtsubsumierbarkeit eines Einzelfalls unter die behauptete abstrakte Norm ihre völkergewohnheitsrechtliche Verbindlichkeit nämlich von der völkergewohnheitsrechtlich anerkannten abstrakten Norm selbst ab. Das ist etwa der Fall, wenn auf einer Kodifikationskonferenz sämtliche Staaten von der Subsumierbarkeit oder Nichtsubsumierbarkeit eines bestimmten Einzel-

falls unter eine abstrakte Norm ausgingen, oder wenn der Einzelfall sich auch aus der Auslegung des Kerns der in abstrakter Norm enthaltenen Begriffe ergibt.

Bei der hier geschilderten Methode handelt es sich also um die Auslegung der abstrakten Norm des Völkergewohnheitsrechts durch die Praxis der Staaten, die in etwa mit der Auslegung der Verträge an Hand nachfolgender Praxis der Vertragspartner übereinstimmt, wenn hier auch schon die Praxis relevant ist, welche zur Bildung der abstrakten Norm selbst geführt hat.

Unsere Überlegungen lassen deutlich werden, wie wichtig es ist, bei der Wiedergabe der Praxis nicht nur die darin enthaltenen abstrakten Rechtssätze, sondern auch die einzelnen Sachverhalte wiederzugeben.

Beispiele für diese Art der Konkretisierung von abstrakten Normen des Völkergewohnheitsrechts lassen sich in großem Umfang anführen:

Vorbildlich für eine solche Konkretisierung der abstrakten Völkerrechtssätze des Gewohnheitsrechts ist die Arbeit von Böckstiegel über »Die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts über Eigentumsentziehung« (1963), die zeigt, daß zum Eigentum im Sinne des Völkerrechts etwa auch obligatorische Rechte zählen, daß unter einer Eigentumsentziehung auch die Nationalisierung fällt, daß mit der angemessenen Entschädigung der Marktwert gemeint ist usw. Die Bedeutung der Praxis für die Auslegung von Völkergewohnheitsrecht hebt auch Frowein (Das de facto-Regime im Völkerrecht, 1968, S. 11 ff.) hervor. Auch die Regeln über die Erschöpfung des Rechtsweges vor der diplomatischen Protektion werden durch die Praxis konkretisiert; das gilt etwa für die Frage, welche Rechtsmittel eingelegt werden müssen, wieweit die Verteidigung vor den nationalen Gerichten gehen muß usw.<sup>52)</sup> Beispiele für die Konkretisierung des gewohnheitsrechtlichen Verbots chemischer Waffen finden sich bei Bothe<sup>53)</sup>. Ebenso wird bei Bollecker-Stern der Schadensbegriff der Regeln über die Deliktshaftung durch die Praxis konkretisiert<sup>54)</sup>.

Die Rechtsentwicklung kann auf dieser Grundlage in doppelter Richtung fortgeführt werden. Zunächst ist wie bei den Einzelfallentscheidungen auf Grund des Rechtssatzes der gleichen Entscheidung gleicher Sachverhalte ein Vergleich zwischen den schon entschiedenen und den

---

<sup>52)</sup> Vgl. Chappetz, a. a. O. (Anm. 29).

<sup>53)</sup> Bothe, a. a. O. (Anm. 2).

<sup>54)</sup> B. Bollecker-Stern, *Le préjudice dans la théorie de la responsabilité internationale* (1973).

neuen Sachverhalten notwendig, um zu entscheiden, ob der neue Sachverhalt unter die behauptete abstrakte Norm fällt oder nicht. Zweitens könnten aus den entschiedenen Einzelfällen durch Hervorhebung der rechtsrelevanten Tatbestandsmerkmale abstrakte Normen entwickelt werden, die im Grade ihrer Abstraktheit zwischen der behaupteten abstrakten Norm und dem Einzelfall stehen. Und drittens könnten die Entscheidungen über die Subsumtion oder Nichtsubsumtion eines bestimmten Sachverhalts unter die behauptete abstrakte Norm herangezogen werden, um die Struktur dieser abstrakten Norm zu erhellen. So können etwa die in der behaupteten abstrakten Norm enthaltenen Rechtsbegriffe über den entschiedenen Einzelsachverhalt hinaus geklärt werden; etwa in dem Sinne, daß die bisherige Praxis zum Eigentumsbegriff im Völkerrecht den Schluß gestattet, völkerrechtlich geschützt seien alle subjektiven Rechte.

#### 4. Der behauptete abstrakte Rechtssatz

Aber auch die in der Praxis behaupteten abstrakten Normen können einer Auslegung zugeführt werden:

Die behauptete abstrakte Norm steht in der Regel in Erklärungen, Entscheidungen, Gesetzen, völkerrechtlichen Verträgen usw. Sie findet hier einen mehr oder weniger präzisen Ausdruck, sie steht im Zusammenhang mit anderen Sätzen und insbesondere Rechtssätzen, sie ist einem Ziel oder bestimmten Zwecken der Erklärung, des völkerrechtlichen Vertrages, der Gerichtsentscheidung usw. untergeordnet.

Diese einzelnen Dokumente der Praxis sind je nach dem Grad ihrer rechtlichen Präzision und der Art des Dokuments bestimmten Regeln der Auslegung zugänglich. So können völkerrechtliche Verträge, die als Praxis für die Bildung von Völkergewohnheitsrecht herangezogen werden<sup>55)</sup>, nach den Regeln über die völkerrechtliche Vertragsauslegung ausgelegt werden. Auf nationale Gesetze sind die nationalen Auslegungsregeln für die betreffenden Rechtsmaterien anzuwenden<sup>56)</sup>. Gerichtsentscheidungen können ebenfalls nach bisher nicht ausdrücklich entwickelten Regeln ausgelegt werden.

So gibt die Auslegung jedes Dokuments, das Gegenstand der Staatenpraxis ist, bestimmte Hinweise für den Umfang und den Inhalt der jeweils verwendeten Begriffe. Zu Völkergewohnheitsrecht erwächst dabei

<sup>55)</sup> K. Doehring, *Gewohnheitsrecht aus Verträgen*, ZaöRV Bd. 36 (1976), S. 77.

<sup>56)</sup> Larenz, a. a. O. (Anm. 50), S. 298 ff.

grundsätzlich nur der allen Dokumenten gemeinsame Begriffsinhalt bzw. der Begriffsinhalt, der durch eine für die Bildung von Völkergewohnheitsrecht hinreichende Zahl von Dokumenten gedeckt ist. Aber auch die Auslegung bestimmter Einzeldokumente der Praxis kann der Auslegung des gemeinsamen abstrakten Völkerrechtssatzes weiterhelfen. Das gilt insbesondere dann, wenn ein bestimmtes Dokument in hervorragendem Maße die Völkerrechtsbildung geprägt hat. Wenn etwa das Völkergewohnheitsrecht in bestimmten Bereichen auf einen multilateralen Vertrag, insbesondere einen Kodifikationsvertrag wie die HLKO oder die Wiener Vertragsrechtskonvention beruht, wird die grammatische, systematische, teleologische Auslegung dieses Vertrages grundsätzlich auch den Inhalt des Völkergewohnheitsrechts bestimmen können. In der Literatur wird denn auch für das Völkergewohnheitsrecht in solchen Fällen auf eine Auslegung des multilateralen Vertrages zurückgegriffen<sup>57)</sup>.

Bezogen auf die Genfer Konvention über das Verbot chemischer Waffen ist allerdings *Bothe* der Meinung, daß selbst wenn der Kodifikationsvertrag als Ausdruck des Völkergewohnheitsrechts anzusehen ist, die Interpretation dieses Vertrages den Inhalt des Völkergewohnheitsrechts nicht bestimmen kann<sup>58)</sup>. Diese Auffassung läßt jede Interpretation von der Praxis zugrunde liegenden Dokumenten für die Feststellung des Inhalts des abstrakten Rechtssatzes des Völkergewohnheitsrechts fraglich erscheinen. Ihr muß deshalb näher nachgegangen werden.

Nun scheint mir, daß die Auffassung von *Bothe* nur richtig wäre, wenn die Bildung von Völkergewohnheitsrecht auf den Einzelfall, auf die faktische Praxis der Staaten, abstellte. Denn dann könnte Völkergewohnheitsrecht immer nur in dem Umfang entstehen, wie die Einzelfälle reichen. Bei der Bildung von Völkergewohnheitsrecht spielt die auf die faktische Praxis bezogene Rechtsüberzeugung aber eine mindestens gleichwertige Rolle wie die entschiedenen faktischen Sachverhalte. Die Rechtsüberzeugung der Staaten aber kommt in ihren Erklärungen zum Ausdruck. Dabei muß der Inhalt der Erklärungen durch Auslegung festgestellt werden. Auch die in den abstrakten Feststellungen enthaltenen stillschweigenden Rechtsauffassungen sind mit anderen Worten für die Bildung von Völkergewohnheitsrecht wichtig. Wenn die implizierte

---

<sup>57)</sup> Vgl. etwa *R. Baxter*, *Kriteria of the Prohibition of Weapons in International Law*, in: *Festschrift Scheuner* (1973), S. 41.

<sup>58)</sup> *Bothe*, a. a. O. (Anm. 2), S. 38 f.

Rechtsauffassung der Staaten schon in den Fällen, in denen sie nur eine bestimmte faktische Praxis gesetzt haben, eine Rolle spielt, muß diese Rolle um so größer sein, wenn die Staaten ihrer Rechtsüberzeugung Ausdruck verliehen haben.

5. Aber auch der in mehreren Dokumenten enthaltene gemeinsame abstrakte Rechtssatz des Völkergewohnheitsrechts selbst kann einer Auslegung zugeführt werden. Hier greifen grundsätzlich die Methoden der völkerrechtlichen Vertragsauslegung ein, wenn diese Methoden auch der besonderen Situation des Völkergewohnheitsrechts angepaßt werden müssen<sup>59)</sup>.

a) Das gilt zunächst von der grammatikalischen Auslegung, bei der der gewöhnliche Sinn der verwendeten Worte im jeweiligen Zusammenhang des Satzes festzustellen ist. Insoweit besteht beim Völkergewohnheitsrecht die Besonderheit, daß der Wortlaut des Rechtssatzes in den einzelnen Dokumenten meist nicht mit derselben rechtlichen Präzision festgelegt ist wie in Verträgen. Daneben tritt die Schwierigkeit, daß der Wortlaut des Völkerrechtssatzes von Dokument zu Dokument voneinander abweicht, selbst wenn er nicht in verschiedenen Sprachen verfaßt ist.

Diese Umstände können aber die Auslegung von Völkergewohnheitsrecht im Einzelfall eher erleichtern als erschweren. Die Dokumente der Praxis sind rechtlich weniger präzise als das Vertragsvölkerrecht, sie geben dafür meist eine umfassendere Umschreibung des Inhalts des Völkerrechtssatzes. Die Abweichung der Fassung in den einzelnen Dokumenten der Praxis kann wertvolle Hinweise für die Auslegung geben, wenn — wie häufig unterstellt werden kann — die verschiedenen Dokumente denselben abstrakten Völkerrechtssatz im Auge haben. So hat die Verwendung der Begriffe »Eigentum«, „vested rights“, »wohl-erworbene Rechte«, «droits acquis» — die in derselben Bedeutung verwendet werden — den völkerrechtlichen Begriff des Eigentums eher aufgehellt als verdunkelt.

So kann die grammatikalische Auslegung des abstrakten Rechtssatzes des Völkergewohnheitsrechts zur Festlegung eines »Kerns« der verwendeten Begriffe führen; zur Aufhellung des »Hofs« dieser Begriffe können neben der Einzelfallpraxis die anderen Methoden der Auslegung herangezogen werden:

b) Die systematische Auslegung beruht auf zwei Gedanken. Einmal stellen die verschiedenen Klauseln eines völkerrechtlichen Vertrages eine auf den umfassenden Willen der Vertragspartner zurückführende

<sup>59)</sup> Bleckmann, ZaöRV Bd. 36, S. 374; ders., DÖV 1977, S. 490 f.

juristische Einheit dar, die dazu berechtigt, eine Vertragsklausel im Lichte anderer Klauseln und des gesamten Vertrages auszulegen. Zum anderen müssen durch die Auslegung Widersprüche zwischen zwei oder mehreren Klauseln des Vertrages ausgeräumt werden. Das zeigt, daß die systematische Auslegung zwei Anliegen hat. Zum einen muß den Auswirkungen einzelner Rechtssätze auf andere Rechtssätze nachgegangen werden. Zum anderen müssen Widersprüche ausgeräumt werden.

Beim Völkergewohnheitsrecht liegt die Rechtslage nicht viel anders. Zwar sind die Rechtssätze des Völkergewohnheitsrechts, selbst wenn sie sich auf dieselbe Materie beziehen, nicht durch einen einheitlichen Willen der Vertragspartner zu einer Einheit zusammengefaßt. Die Rechtssätze des Völkergewohnheitsrechts entstehen vielmehr punktuell durch unverbundene Praxis. Die logische Verbindung zwischen den Rechtssätzen des Völkergewohnheitsrechts ist also wesentlich geringer als beim Vertragsrecht. Das läßt bezweifeln, ob die Rechtssätze einer bestimmten Institution des Völkergewohnheitsrechts ein hinreichend einheitliches System mit der Folge bilden, daß aus einem Rechtssatz auf die Auslegung eines anderen Rechtssatzes geschlossen werden kann. Beispiele für eine solche Wechselwirkung zwischen Rechtssätzen des Völkergewohnheitsrechts habe ich denn auch bisher nicht finden können. Ganz ausgeschlossen erscheint eine solche Wechselwirkung insbesondere in Bereichen wie die der Immunität der Staaten oder der Diplomaten nicht, die durch eine besonders große Dichte und Geschlossenheit der Rechtssätze gekennzeichnet sind. Es bleibt darauf hinzuweisen, daß bestimmte allgemeine Rechtssätze des Völkergewohnheitsrechts durchaus bei der Auslegung einzelner anderer Rechtssätze des Völkergewohnheitsrechts herangezogen werden. So dienen etwa die Rechtssätze über die Souveränität<sup>60)</sup> oder die Gleichheit<sup>61)</sup> der Staaten der Konkretisierung von Einzelrechtssätzen des Völkergewohnheitsrechts in zahlreichen Bereichen.

---

<sup>60)</sup> So dient die Regel über die Erschöpfung des Rechtsweges der Staatensouveränität, die im Rahmen der Immunität sich nur auf das hoheitliche Handeln erstreckt; folglich sind die Regeln über die Erschöpfung des Rechtsweges nur auf hoheitliches Handeln der Staaten anzuwenden (so *Chappez*, a. a. O., Anm. 29, S. 36).

<sup>61)</sup> Als Beispiel darf darauf hingewiesen werden, daß der Gleichheitssatz bei einem bilateralen Vertrag verlangt, daß bei juristischen Begriffen auf die Begriffe beider Staaten zurückgegriffen werden muß. *J. A. Frowein* (Zum Begriff und zu den Folgen der Nichtigkeit von Verträgen im Völkerrecht, in: *Festschrift Scheuner*, 1973, S. 56 ff.) zieht aus den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Effektivität des Völkerrechts in Verbindung mit dem notwendigen Schutz der Individuen die Folge, daß staatliche Akte, die auf Grund nichtiger Völkerrechtsverträge erlassen wurden, nichtichtig sind.



Die systematische Auslegung hat zweitens zum Ziel, Widersprüche innerhalb der Rechtsordnung zu vermeiden; diese Funktion greift auch beim Völkergewohnheitsrecht ein. Stehen die Rechtssätze in Widerspruch zueinander, muß eine Auslegung beider Rechtssätze gefunden werden, welche diese Widersprüche ausräumt. Im Bereich des Völkergewohnheitsrechts finden sich solche Widersprüche etwa zwischen den Regeln über die Entschädigung von Ausländern bei der Enteignung und der Währungssouveränität, zwischen dem Souveränitätsprinzip und den Regeln über die Bestrafung von Einzelpersonen, die Staatsfunktionen ausüben, zwischen dem allgemeinen Gewaltverbot und der humanitären Intervention und der Intervention zugunsten von Staatsangehörigen, den Regeln über die Neutralität und dem Recht der Schifffahrtswegfreiheit auf Kanälen usw.

c) Die teleologische Auslegung sucht Lösungen, die den durch den Vertrag gesetzten Zielen der Vertragspartner am besten entsprechen. Analog müssen wir fragen, ob eine Auslegung des Völkergewohnheitsrechts möglich ist, die den Zielen des betreffenden Rechtssatzes am besten entspricht. Im Gegensatz zur grammatikalischen und zur systematischen Auslegung scheint die teleologische Auslegung ohne große Änderungen auf das Völkergewohnheitsrecht anwendbar zu sein. Allerdings finden sich auch hier Beispiele nur selten, wohl weil Lehre und Rechtsprechung über die Methoden der Auslegung von Völkergewohnheitsrecht bisher nicht nachgedacht haben.

Relativ schwierig ist es schon, die Ziele der meisten Rechtssätze oder einzelner Institutionen des Völkergewohnheitsrechts festzustellen. Ist es das Ziel des Gewaltverbots, einen friedlichen Zustand der internationalen Beziehungen zu erreichen, müssen auch internationale Organisationen<sup>62)</sup> und nichtanerkannte *de facto*-Regime<sup>63)</sup> an das Gewaltverbot gebunden sein. Das Ziel der Rechtssätze über die Immunität der Staaten, Diplomaten und internationalen Organisationen ist, ein reibungsloses Funktionieren der fremden Hoheitsgewalt zu gewährleisten. Aus diesem Ziel können bestimmte Grenzen der Immunität abgeleitet werden.

<sup>62)</sup> Bleckmann, Die Verbindlichkeit des allgemeinen Völkerrechts für internationale Organisationen, ZaöRV Bd. 37 (1977), S. 107 ff., 116. Aus der *ratio* der Regeln über die Erschöpfung des Rechtsweges zieht Chappetz, a. a. O. (Anm. 29), S. 36 f., den Schluß, daß die Regeln auch auf internationale Organisationen Anwendung finden, soweit diese einen Rechtsweg kennen.

<sup>63)</sup> Frowein, Das *de facto*-Regime im Völkerrecht, Eine Untersuchung zur Rechtsstellung »nichtanerkannter Staaten« und ähnlicher Gebilde (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 46) (1968), S. 66.

## Summary

On the Ascertainment and Interpretation of  
International Customary Law

There are two types of State practice which are of importance with regard to the creation of international customary law.

First, there is the pure practice which is not accompanied by legal claims. In this situation the principle of international law is to be determined by induction from the individual cases. The further development of the law occurs through deduction from this legal principle as well as through comparison of the new factual situation with the old factual situations; in this process, aspects that are the same are to be treated the same, and those that are different differently. Thus, this is similar to the method applied under the British concept of precedent.

In addition, there is also the State practice which affirms the existence of an abstract principle of international law. In this situation international customary law is created at several levels. First, the abstract legal principle is raised to the status of international customary law. In addition, the specific decision that the individual case is to be subsumed under the abstract legal principle can be elevated to the status of international customary law. Thirdly, the coinciding individual decisions that a particular act is legal or illegal also assume the status of international customary law.

These different levels must be kept under consideration in the ascertainment and interpretation of international customary law. To begin with, the abstract legal principle derived from the practice can be particularized by reference to the previous subsumption, that is, the clarifying practice. In this manner the State practice can lead to the creation of legal principles of an intermediate level of abstraction which possibly may exist alongside the established abstract legal principle. Secondly, the individual decisions should be compared with one another in order to treat the same aspects in the same manner.

The interpretation does not, however, stop at that point. On the one hand, the individual documents which support the existence of a particular abstract legal principle can be interpreted: for example, international codification treaties which are raised to the level of international customary law. On the other hand, the abstract legal principle which has been developed out of the legal documents can itself be interpreted according to the principles of grammatical, systematic and teleological interpretation.

Robert Hollweg